

### Informationsblatt

#### **Bundeseinheitliches Genehmigungsverfahren für befristete Erweiterungen (Eventgenehmigungen) im Mietwagenverkehr.**

Wie bereits schon in der Vergangenheit finden bundesweit eine Reihe besonderer Veranstaltungen statt, in deren Rahmen Personen befördert werden müssen.

Gemäß § 2 PBefG unterliegt die Beförderung von Personen im sogenannten Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen der Genehmigungspflicht. Das bedeutet, dass derjenige, der den Verkehr verantwortlich durchführt, Inhaber einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG (Verkehr mit Mietwagen) sein muss. Daraus folgt, dass dieser Verkehr grundsätzlich nur mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden darf, die in der dem Unternehmer erteilten Genehmigungsurkunde mit - u.a.- ihren amtlichen Kennzeichen eingetragen sind. Andere Kraftfahrzeuge dürfen demnach zunächst nicht eingesetzt werden.

Häufig ist im Rahmen der Veranstaltungen ein so großer Personenkreis zu befördern, dass der Fuhrpark eines zu beauftragenden Mietwagenunternehmens nicht ausreichen würde. Die Veranstalter haben jedoch aus organisatorischen und weiteren Gründen ein Interesse daran, den Beförderungsauftrag möglichst nicht mehreren, sondern nur einem Unternehmen zu erteilen. Aus diesem Grund haben es Genehmigungsbehörden Mietwagen-Unternehmern bundesweit in einem abgekürzten Genehmigungsverfahren ermöglicht, weitere Kraftfahrzeuge für besondere Veranstaltungen einzusetzen.

Zur Vereinheitlichung der Praxis wurde nunmehr auf ministerieller Ebene ein bundesweit für die Genehmigungsbehörden verbindlicher Erlass erarbeitet. Mit diesem Schreiben weise ich Sie darauf hin, dass **ab dem 15.10.2018** Folgendes bei der Beantragung der befristeten Erweiterung der Genehmigung zu beachten ist:

Es bedarf zunächst eines –gebührenpflichtigen –Antrages, in dem die Veranstaltung, deren Dauer und die zusätzlichen Kraftfahrzeuge angegeben werden.

Anträge auf befristete Erweiterung sind auf die o. g. Veranstaltungen zu beschränken und auch nur für diesen Zweck zu stellen. Die Abwicklung von Mietwagenverkehr im herkömmlichen Sinne ist mit den in der Genehmigungsurkunde konzessionierten Fahrzeugen durchzuführen. Sollte der Fuhrpark nicht ausreichen, so käme nur eine Erweiterung Ihrer vorhandenen Genehmigung in Frage. Anträge sind im Internet unter [www.berlin.de/lab0](http://www.berlin.de/lab0) hinterlegt. Hierbei ist bei Vorlage aller Unterlagen notwendig und eine Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen einzuplanen. Die Bearbeitungszeit kann nicht mit befristeten Erweiterungen überbrückt werden.

Dem Antrag wird hier bei Vorliegen der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich entsprochen. Ich weise allerdings besonders darauf hin, dass es sich bei dem zusätzlich eingesetzten Fuhrpark, der in der Regel angemietet oder auch gesponsert wurde, um Kraftfahrzeuge handeln muss, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Mietwagen zur Personenbeförderung oder für Selbstfahrer gekennzeichnet sind. Anderenfalls muss eine von der zuständigen Zulassungsstelle angefertigte Ausnahmegenehmigung über den Verzicht der Eintragung vorgelegt werden. Auch im Fall des Verzichtes müssen die Fahrzeuge während der Einsatzdauer für die gewerbliche Personenbeförderung versichert sein. Der Versicherungsschutz muss durch geeignete Unterlagen hier nachgewiesen wer-

den. Die im Wege der kurzfristigen Erweiterung mit der o.g. Ausnahmegenehmigung zum Einsatz kommenden Fahrzeuge dürfen nicht älter als **ein** Jahr sein.

Hinsichtlich fehlender Wegstreckenzähler (§ 30 BOKraft) und fehlender Alarmanlagen (§ 25 BOKraft) in den eingesetzten Kraftfahrzeugen bin ich bereit, auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung gemäß §43 BOKraft zu erteilen.

Gemäß § 25 Abs. 1 BOKraft ist der Einsatz von Kraftfahrzeugen ohne zweite rechte Tür nicht gestattet, es sei denn, dass bauartbedingt keine Rückbank vorhanden ist.

Fahrzeuge mit ausländischen Zulassungen werden ebenfalls nicht genehmigt.

Die Fahrer dieser Kraftfahrzeuge müssen Inhaber einer für Berlin gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Mietwagen sein.

Daraus ergibt sich zwingend, dass in den Kraftfahrzeug-Überlassungsverträgen keine Klauseln enthalten sein dürfen, die die **gewerbliche Personenbeförderung** ausschließen.

Ich muss leider auch darauf hinweisen, dass Veranstalter, Kraftfahrzeugüberlasser/-vermieter und diejenigen, die den o.a. Verkehr verantwortlich durchführen, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen müssen, wenn die Vorschriften des PBefG bzw. o.a. Hinweise nicht beachtet werden (Bußgeldrahmen bis 20.000 €).

Anliegend übermittele ich Ihnen ein Antrags-Muster, aus dem die zur Bearbeitung benötigten Angaben hervorgehen.

Hierzu noch einige Bemerkungen:

Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Im Antrag ist der Name der Veranstaltung zu vermerken. Angaben wie z.B. „Fahrdienst Berlin“ oder „ein Event in München“ sind nicht ausreichend. Veranstaltungen, die kurz hintereinander oder überschneidend und mit denselben Kennzeichen stattfinden sollen, können ausnahmsweise auch zusammengefasst werden, sind jedoch einzeln aufzulisten. Als Zeitraum sind das Datum des Beginns der ersten Veranstaltung und das Ende der letzten Veranstaltung zu benennen. Von der Angabe pauschaler Zeiträume bitte ich abzusehen, da diese nicht genehmigt werden können.

Im Interesse einer zeitnahen Bearbeitung bitte ich darum, die Anträge möglichst rechtzeitig zu übermitteln, damit die Dokumente termingerecht ausgestellt werden können. Auch bin ich für vorherige Hinweise dankbar, wenn Anträge im größeren Umfang eingereicht werden. Die fertig gestellten Aufträge sind gegen Zahlung der Verwaltungsgebühr zeitnah abzuholen. Dazu vermerken Sie bitte den voraussichtlichen Abholtermin auf dem Antrag. Berücksichtigen Sie dabei bitte die aktuellen Öffnungszeiten und dass Sie am Mittwoch grundsätzlich nur nach entsprechender vorheriger Terminbestätigung vorsprechen können, damit Sie in das Dienstgebäude eingelassen werden.

Ihre Genehmigungsbehörde